

<b>I. EINLEITUNG - FORSCHUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>II. KOMPONENTEN DER JÜDISCHEN GESCHICHTE IM MITTELALTER UND FRÜHER NEUZEIT</b> .....	<b>2</b>
<b>III. BELASTUNG DES ZUSAMMENLEBENS</b> .....	<b>2</b>
1. JURISTISCHER STATUS DER JUDEN: .....	2
2. WIRTSCHAFTLICH-SOZIALER FAKTOR .....	3
<b>IV. RECHTLICHE STRUKTURELEMENTE, DIE DIE SITUATION DER JUDEN IM SPÄTEN MITTELALTER KONSTITUIEREN:</b> .....	<b>4</b>
1. SCHUTZVERHÄLTNIS DURCH KAISERLICHE KAMMERKNECHTSCHAFT.....	4
2. GERICHTSBARKEIT.....	5
"KOMMERZIALISIERUNG"     "TERRITORIALISIERUNG" .....	6
SCHUTZBRIEFE:.....	7
<b>V. WANDEL IM 16. JAHRHUNDERT: 2 PHÄNOMENE</b> .....	<b>7</b>
1. VERTREIBUNGEN: .....	8
2. JUDENORDNUNGEN .....	9
TERRITORIALISIERUNG: POSITIVE UND NEGATIVE AUSWIRKUNGEN .....	10
<b>VI.: TATSÄCHLICHES LEBEN DER JUDEN IM 16. UND 17. JAHRHUNDERT:</b> .....	<b>10</b>
<b>VII. ERGEBNISSE:</b> .....	<b>11</b>
SPÄTESTENS SEIT 17. JAHRHUNDERT: .....	11
ENTWICKLUNGEN 14. - 18. JAHRHUNDERT:.....	11

545:

## **I. Einleitung - Forschung**

Kisch Forschungen zur Rechtsgeschichte der Juden: aus engem, rechtshistorisch orientiertem Blickwinkel heraus bis heute gültig

547:

Begreift man jedoch Judenrecht als Teil einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung  
 → anderes Bild : Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte baut Defizite der Rechtsgeschichte ab

549:

Rechtstechnische Klammer der territorialen Judenrechte = das durch das kaiserliche Judenregal fundierte Judenrecht auf Reichsebene  
 → besondere Beziehung der Juden zum Kaiser; quasi eigentumsrechtliche Zuordnung zur kaiserlichen Kammer

551:

## II. Komponenten der jüdischen Geschichte im Mittelalter und früher Neuzeit

556:

3 wichtige Komponenten der jüdischen Geschichte im Mittelalter und früher Neuzeit:

1. Interaktionskomponente: die von Missgunst und Konkurrenzangst geprägte Beziehung zur christlichen Umwelt (Städte: Juden = Landplage)
2. Herrschaftskomponente : das von einer personalen Schutzbeziehung ausgehende Verhältnis der Juden zum Kaiser / Landesherren / jeweiligen Inhaber des Judenregals (Juden = Finanzquelle)
3. ideologische Komponente: die theologisch festgelegte und im Sinne einer Herrschaftsideologie politisch fruchtbar gemachte Lehre vom minderen, aber erhaltenswerten Status der Juden. (Heiden können bekehrt werden, Juden nicht, da nach Zeugen nach göttlichem Ratschluss)

557:

theologische Begründung als Sonderrechtsstatus praktisch: kann in diesem Rahmen für Vertreibung oder Duldung nutzbar gemacht werden

allmählicher Wandel im MA differenziert ideologischen Hintergrund (v.a. Reformation):

Pervertierung des alten Schutzverhältnisses → trotz rechtlicher Stabilisierung (Judenordnungen) soziale Situation verschlechtert

558:

## III. Belastung des Zusammenlebens

2 schwere Hypothesen: auf Zusammenwirken aller 3 Komponenten beruhend

### 1. juristischer Status der Juden:

- wesentlich geistig-theologischen Ursprungs
- beruhend auf Lehre der Kirchenväter, besonders Augustinus:
  - < dienende Funktion der Juden, die nur in Vereinzelung, nicht als geschlossene Gruppe wahrgenommen werden darf
  - < falsche Schriftauslegung ("Verstocktheit") → ewige Knechtschaft *perpetua servitus Iudaeorum*

559:

- rechtliche Festlegung in kanonischer Gesetzgebung durch Papst Gregor IX., 1234:
  - < Juden müssen bis zum Jüngsten Tag in politischer Knechtschaft verharren, um Schuld an falscher Schriftauslegung / Gottesmord abzugelten

- Thomas von Aquin:
  - < entwickelt diesen Rechtsgrundsatz theologisch weiter
  - < Recht der Fürsten, das Gut der Juden an sich zu nehmen oder zu besteuern, solange noch ein Minimum für Lebensunterhalt vorhanden ist
- dieses innerkirchliche Recht findet sofort Niederschlag in der staufischen Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II.
  - < Ausbildung der sog. Kammerknechtschaft (servitus camerae imperiale)

→ Theologisch begründete Judenknechtschaft in politisch wirksame Kammerknechtschaft umgesetzt, aus der sich Schutz- und Herrschaftsrechte ableiten lassen, und eine fast unerschöpfliche Einnahmequelle sind.

→ Enge Verbindung: Schutzgewährung ↔ finanzielle Leistung

- < Kammerknechtschaft des Kaisers: von allen üblichen Untertanenverpflichtungen befreit, komplementäre Schutzabgaben an kaiserliche Kammer Vorbild: fiscus Judaicus (70 n.Chr.)
- < Schutzgewährung: bedingt, befristet, jederzeit aufhebbar, falls der Schützling der finanziellen Verpflichtung nicht nachkommen kann
- < ab 2. Hälfte 14. Jahrhundert: Umschlag von personalem Schutzverhältnis → zeitlich limitiertem, jederzeit kündbaren, von seinem Nutzwert für den Schutzherrn abhängigen Schutzvertrag

560:

## 2. wirtschaftlich-sozialer Faktor

- theologisch juristischen Ursprungs
- spiegelt tiefen sozialen Wandlungsprozess, durch ökonomische Faktoren in Gang gesetzt, die von bestimmten rechtlichen Gegebenheiten abhängen
  - < christliche Kaufleute finden Anschluss an internationales Handelsnetz und Möglichkeiten, das kanonische Zinsverbot zu umgehen
  - < → Verdrängung der Juden aus Fernhandelsgeschäft / Warenhandel
  - < Ausschluss der Juden aus handwerklich betriebenen Gewerbebezweigen der Städte,

561:

- < Zünfte nur für Christen
- Bewusstsein, Juden seien Rechtssubjekte minderen Rechts oder **Rechtsobjekte**

562:

- Verdrängung der Juden in Geldgeschäfte (kanonisches Zinsverbot) wegen Kreditbedürfnis der Zeit
  - ✧ bald ganz auf diesen Erwerbszweig abgedrängt
  - ✧ v.a. kleineres Pfandleihgeschäft aber auch Geld- und Trödelhandel
- nach Pestpogromen:
  - ✧ Juden können teilweise Kleinhandel / Gewerbe betreiben (in kleinerem Rahmen und noch weiter eingeschränkt durch Bestimmungen der individuell formulierten Schutzbriefe der städtischen Märkte)

- ✧ begünstigt durch Entwicklung: Liquiditätskrise (bis Beginn 15. Jh.) durch Aufschwung des Metallbergbaus u.a. bis Ende des MA überwunden
  - ✧ einzelne Familie zu einigem Wohlstand
  - ✧ Ausweitung des Darlehensgeschäfts
    - Ausbau einer leistungsfähigen und flexiblen Finanzorganisation, die regionale Geldknappheiten auszugleichen vermochte
- erzwungene einseitige Orientierung des Erwerbs

563:

- Ausbildung Judenstereotyp:
  - < Jude = Gläubiger / Ausbeuter, der ohne eigene Arbeitsleistung gewinnbringendes Geschäft betätigt, das kirchenrechtlich verpönt ist
  - < Gefahr der Schuldentilgungen → Erhöhung des Zinssatzes
    - Wucherer
    - teuflische Anlage und Neigung, die Not anderer auszunutzen, Gewinn ihres Fleißes an sich zu reißen
  - < Dämonisierung
  - < Verschwörungstheorie → Abwehr der Verschwörung als Pflicht christlicher Könige und Schutzherren
- → Judenhass verstärkt, spätestens seit Pestpogromen
  - < soziale Randgruppe, deren Existenz ständigen Gefährdungen ausgesetzt ist

## IV. rechtliche Strukturelemente, die die Situation der Juden im späten Mittelalter konstituieren:

### 1. Schutzverhältnis durch kaiserliche Kammerknechtschaft

- während des 15. Jahrhunderts so dominierend, dass allgemein von "Schutzjuden" gesprochen wird
- urspr. Kammerknechtschaft = umfassendes Schutzverhältnis des römisch-deutschen Kaisers gegenüber den Juden, die als der kaiserlichen Kammer zugehörig behandelt werden

564:

- Juden werden offiziell zur Sondergruppe, für die ein umfassendes Sonderrecht festgelegt wurde (servi camerae)
- erfasst Juden als einheitliche, ständisch geschlossene Masse
- Auswirkungen der kaiserlichen Kammerknechtschaft:
  - schon in spätstaufischer Zeit:
    - < Steuermatrikel der königlichen Kammer von 1241: Juden werden als geschlossene Gruppe außerhalb der christlichen Bevölkerung besteuert
    - < diese Steuer steht dem Kaiser alleine zu
  - seit 14. Jahrhundert:
    - < Tendenz, die Judenschutzrechte an Territorien / Städte weiterzuverleihen
    - < Teilung der Besteuerung

565:

- zunächst: 1:1
- oft wird lokaler Schutzherr zum alleinige Berechtigten
- Als Ausgleich für Einnahmeausfall führt Kaiser Ludwig der Bayer 1342 die Kopfsteuer von einem Gulden ein ("**Goldener Opferpfennig**")
- die folgenden Kaiser behalten den Opferpfennig bei
- alle Juden sind von beiden Steuerarten betroffen
  
- König Sigmund führt Krönungssteuer und "Dritten Pfennig" ein

566:

→ in dreifacher Hinsicht bleiben Juden eine wenn auch verminderte **Einnahmequelle der kaiserlichen Kammer**:

- 1/2 der Judensteuer
- Goldener Opferpfennig
- Krönungssteuer / Dritter Pfennig

## 2. Gerichtsbarkeit

- Juden unterstehen nicht unbedingt dem königlichen Hofgericht (wie christliche Stände), sondern können sich persönlich an den Kaiser wenden
- noch 1470: Friedrich III. erteilt Privileg, wonach sich Juden an den Kaiser direkt wenden können
- besondere Judenmeister
  - ✧ Verbindungsleute zum kaiserlichen Hof
  - ✧ Steuereinzahlung
  - ✧ zuständig für Streitigkeiten der Juden untereinander
- Territorialisierung der Gerichtsbarkeit

567:

- ✧ bei "privaten" Schuld- Darlehensforderungen der Juden: von ordentlichem königlichem Hofgericht behandelt
- ✧ Verfahren bleibt häufig Sache der persönlichen Gerichtsbarkeit des Königs wegen besonderer Besteuerung der Juden durch die kaiserliche Kammer
- ✧ Judenbann als Rest der persönlichen Jurisdiktion des Königs über die Juden
- Bedeutung der persönlichen Gerichtsbarkeit des Königs über die Juden
  - < Fiskalische Implikationen
  - < aber auch gewisse Schutzmöglichkeit
  - < Privileg 1275 Rudolfs: kein Jude kann verurteilt werden, wenn er nicht durch ein rechtmäßiges Zeugnis überführt ist

568:

- < Privileg 1415 Sigmunds: Königsschutz durch Zugehörigkeit zur königlichen Kammer
- < 1487/88 Friedrich III. verhindert Vertreibung der Juden aus Worms
- < 1516 Maximilian I. verhindert Vertreibung der Juden aus Kurmainz
- < Kaiser als oberster Schutzherr der Juden anerkennt stets seine persönliche Verpflichtung, zum Schutz der Juden tätig zu werden
- < seit Mitte 14. Jh.: Effektivität des Schutzes nimmt ab → Vertreibungen an der Tagsordnung

569:

Schlagworte der Entwicklung seit dem 14. Jahrhundert:

## **"Kommerzialisierung"      "Territorialisierung"**

→ allgemeine Erscheinungen, aber für die Juden besonders ausschlaggebend

Kommerzialisierung = Tendenz zur Umwandlung urspr. persönlich bestimmter Herrschaftsrechte in finanziell nutzbare Positionen, die kaufmännisch kalkulierbar und verfügbar wurden

570:

Territorialisierung = Regionalisierung urspr. Reichskompetenzen, also die Übertragung von umfassenden kaiserlichen Herrschaftsrechten an lokale Funktionsträger

→ beide Faktoren gehen im 14. und 15. Jahrhundert enge Verbindung ein:

- Die Weiterverleihung kaiserlicher Rechte zur Ausübung an Städte / Landesherren entfremdete sie von ihrem Ursprung und setzte einen Wandlungsprozess in Gang, den man **Objektivierung** nennen kann.

Menschliche Phänomene werden durch Aufteilung von Verpflichtungspositionen auf verschiedenen Herrschaftsträger und die Einbindung in einen politischen Konkurrenzkampf um die Ausübung von Herrschaft und Macht zu nutzbaren Dingen, über die um so beliebiger verfügt werden kann, je weiter man sich von ihrem historischen Ursprung in der Person des kaiserlichen Schutzherrn entfernt. Selbst die beim Kaiser verbliebenen Schutzpositionen geraten in den Strudel der Entwicklung, da der Kaiser schon aus Gründen des politischen Überlebens Abwehrmechanismen gegen mögliche Konkurrenten aufbauen muss. Ausübung der Schutzherrschaft ist auch für ihn nur sinnvoll, wenn er sich davon einen Vorteil für die kaiserliche Kammer versprechen kann.

z.B.: Maximilian I. von Österreich: Was er als Kaiser zu wahren versuchte, zerstörte er im eigenen Land.

→ Konsequenz für die Juden:

- auch das Judenregal wird territorialisiert / kommerzialisiert
- Zerstückelung und numerische Begrenzung des Regals in den Händen des Landesherren
- → zunächst: Bemühen des Kaisers, nur überschaubare Ausschnitte seiner Rechte aus der Hand zu geben
- Verleihungen lehens- oder pfandweise der zu erwartenden Nutzungen, wenn das Judenregal als solches beim Reich blieb
- 1312: Heinrich VII. an Graf Dieter von Katzenelnbogen: Ansiedlung von 12 Juden erlaubt
- 1355: Karl IV. an Stadt Worms: Option, über die festgesetzte Zahl von Juden hinaus weitere Juden aufnehmen zu dürfen
- 1434: Sigmund: Verteilung der Nutzung der Oppenheimer Juden auf 27 Burgmannen
- → Pervertierung des kaiserlichen Schutzverhältnisses: Erlaubnis an einen Nutzungsinhaber, Juden unter gewissen Umständen vertreiben zu dürfen

→ Das Kaiserliche Schutzverhältnis hatte sich in eine Befugnis, die Aufgabe einer Schutzpflicht zu ermöglichen, gewandelt, keineswegs mit dem Ziel, selbst in die aufgegebenen Rechte und Verpflichtungen wiedereintreten zu wollen

572:

Formalrechtlich ändert sich durch die Übertragung der Schutzrechte oder der Nutzungen aus dem Schutzverhältnis auf Landesherren und sonstige territoriale Objekte nichts; die kaiserliche Kammerknechtschaft bleibt der Sache nach erhalten, aber Realisierung bleibt einzelnen lokalen Herrschaftsträgern überlassen

Übergang der Kammerknechtschaft von : Kaiser → Landesherr oder städtische Obrigkeit

Folge hiervon

- selten: Intensivierung des Schutzes durch ortsnähere Herrschaftsgewalten
- meistens: Relativierung des Schutzes

573:

### **Schutzbriefer:**

Rechtliche Mittel zur Disziplinierung / Effektivierung der Nutzungsrechte:

- seit 14. Jahrhundert
- nur Schutz, wenn Legitimation über Schutzbrief
- Festsetzung der jährlichen, ursprünglich individuell ausgehandelten Schutzgeldleistungen
- Vereinbarung von Geltungszeiten
- Einführung von besonderen örtlichen Aufenthaltsbeschränkungen
- Ausübung des Pfandleihgeschäfts
  - z.T. diffamierende, einschränkende Bedingungen
  - Festlegung des Höchstzinses
  - weitere Bestimmungen zum Schutze potentieller Schuldner
- knappe Kündigungsfristen → Schutzherr kann sich der Verpflichtungen in relativ kurzen Abständen entledigen

→ Damit war zwar eine rechtliche Grundlage geschaffen, diese blieb aber relativ unsicher

Folge:

- Kurze Schutzzeiten
- keine Verwurzelung der Juden
- ständige Migration: existenznotwendig

574:

Territorialisierung des Reiches → ermöglicht Überleben der Juden im Reichsgebiet

- keine reichsweite Vertreibung durch territoriale Zersplitterung möglich
- Niederlassungsrecht nur noch für einzelne Familien
- Schutzbeziehung individualisiert: keine Möglichkeit, durch Organisation Druck auszuüben
- Rückhalt nur noch in weitgespannten familiären Beziehungen und in kultisch-religiösen Gemeinschaften

## **V. Wandel im 16. Jahrhundert: 2 Phänomene**

- 1. Austreibungsaktionen
  - von politischem Kalkül und ökonomischer Kosten-Nutzen-Abwägung diktiert
  - lösen ältere religiös-individuelle Vertreibungen ab
    - verstärkt Tendenz zur Mobilität
    - allein Bedrohung durch Vertreibung destabilisierend

- 2. Judenordnungen
  - neuartig systematisch
    - stabilisiert unsicher gewordene Position der Juden für längere Zeitabschnitte
    - Juden nicht als einzelne sondern als Bevölkerungsgruppe wahrgenommen

17. Jahrhundert (besonders nach dem 30jährigen Krieg)

- gewisse Stabilisierung
- Landesherren / städtische Obrigkeiten erkennen, dass langfristige wirtschaftliche Nutzung der Juden eher zu erstreben ist, als kurzfristige finanzielle Vorteile einer Vertreibung und damit verbundener Schuldentilgung

575:

### **1. Vertreibungen:**

1442 Herzogtum Bayern - München

1450 Bayern- Landshut, Bayern- Ingolstadt

1470er Bistum: Mainz, Bamberg, Passau

ab 1490 Herzogtum: Steiermark, Kärnten, Krain, Erzstift Salzburg, Herzogtum Mecklenburg, Erzstift Magdeburg, Markgrafschaft Brandenburg

16. Jh. : alle Reichsstädte bis auf Frankfurt, Friedberg, Worms

576:

### **Gründe für Vertreibungen**

- wirtschaftliche Aktionsfreiheit erreicht, die es erlaubt, auf Juden weitgehend zu verzichten
- Verarmung der Judengemeinden durch Steuerbelastung: kein besteuertes Vermögen  
→ Ausweisung

weiter Gründe, besonders für Landesherren

- juristische Argumentation:
  - Streit um Ausübung des Judenregals
  - Doppelbelastung der Juden, da Landesherr jedoch Konzentration aller historischen Sonderrechte in seiner Hand anstrebt
  - Ausweisung; Zwang zur Einbindung der Juden in ein landesweit abgeschlossenes System (Verbot der überregionalen Verbindungen der Juden: "Lebensnerv jüdischer Existenz")

578/579:

- geistig-theologische Argumentation
  - die im kanonischen Recht modifizierte, gottgewollte Ordnung vom Verhältnis Juden-Christen wird in Frage gestellt (Einfluss Luthers)
  - nicht gegenseitige Abgrenzung der beiderseitigen Lebenssphären, sondern religiöse Indoktrination der Juden und deren schließliche Bekehrung zum Christentum als christliche Pflicht
  - Wenn Bekehrungsversuche scheiterten: lieber Vertreibung als Tolerierung
  - Unterscheidung gutherzige und böswillige Juden (Beschränkung oder Nichtbeschränkung auf Altes Testament)
  - verpflichtende Missionspredigten für Juden
  - Vorstellung: Reformierung der christlichen Lehre zerstreut bisherige Bedenken der Juden, die sie vor Bekehrung abhielten
  - Ziel: nicht Koexistenz, sondern einheitlich christliche Kirche = Scheitern der Integrationsbemühungen → Vertreibung



583:

Rolle der Judenvertreibungen vor dem Hintergrund der Territorialisierungsprozesse und unter dem Eindruck der sich ausbildenden Landeskirchen:

- Juristische Abschließung der Landeshoheit fordert auch Einbeziehung des aus der Kaiserlichen Kammerknechtschaft abgeleiteten Judenregals in die Hoheitsrechte der Landesfürsten
- Die neue ideologische Begründung des landesfürstlichen Amtes in protestantische wie auch in katholisch gebliebene Territorien, schließt die Verantwortung für das Seelenheil aller Untertanen ein

→ stärkere Einbindung der Juden in jeweiliges Gemeinwesen, aber auch eine Abschneidung überterritorialer Verbindungsstränge

584:

→ Bei Überzeugung, dass Anwesenheit der Juden im eigenen Land von wenig wirtschaftlichem Nutzen sei und dass alle Bekehrungsversuche erfolglos → Vertreibung

## **2. Judenordnungen**

gleichzeitig mit Vertreibungen

stabilisierender Faktor

Territorien: 16. Jahrhundert

Pfalz:	1515 Kurfürst Ludwig V.
Hessen:	1539 Landgraf Philipp der Großmütige
Hessen-Darmstadt:	1585 Landgraf Georg I. 1629 Landgraf Georg II.
Hessen-Kassel:	1646 Landgräfin Amelie Elisabeth 1679 Landgraf Karl I.
Münzberg:	1652 solms-laubachische Vormundschaftsregierung

Reichsstädte (wenn noch Juden vorhanden): 15., 16. 17. Jahrhundert

Frankfurt am Main:	1424 "der iuden stedikeit", erneuert 1439, 1468, 1485, 1500, endgültige Kodifizierung: 1617 "Judenstätigkeit"
Worms:	1524 "Gedinge", Bestätigung 1541, vorläufige Ordnung 1570, endgültige Judenordnung: 1584
Friedberg:	keine förmlichen Judenordnungen 1521/1534: Ratsverordnungen

587:

Wozu? Warum entsteht Bedürfnis, die Rechtsverhältnisse der Juden in umfassenden Ordnungen zu regeln?

→ Zusammenhang mit sich konsolidierenden Territorialstaat oder der sich abgrenzenden Reichsstadt

588:

- Herstellung einer einheitsstiftenden Ordnung zur Objektivierung des politischen Willens oder die Vorhersehbarkeit / Berechenbarkeit der Herrschaftsausübung
- Idee einer normativen Verfassung
- Versuch einer umfassenden, bewussten Gestaltung der staatlichen Ordnung
- Vereinheitlichung auch der die Juden betreffenden Gesetze

589:

- Absicht des Gesetzgebers, jüdische und christliche Untertanen einer landesweiten Grundordnung zu unterwerfen
- Judenordnungen wie Landesordnungen als Teil einer stabilen und unveränderbaren Rechtsordnung auf territorialer Ebene

590:

Folge für die Juden:

- Juden fühlen sich wieder als geschlossene Gruppe
- Versuche zur Organisation auf Reichsebene durch Entstehung neuer regionaler Identitäten behindert

591:

Judenordnungen beruhen auf Schutzbriefen

= vereinheitlichte Schutzbriefe : Rechtsstatus weitgehend kalkulierbar

### ***Territorialisierung: positive und negative Auswirkungen***

- Existenzgrundlage wird durch regionale Judenordnungen allgemein zwar auf eine eng umgrenzte, insgesamt aber doch kalkulierbare Basis gestellt
- Juden können sich nicht mehr auf einzelvertragliche Abmachungen mit Obrigkeit berufen, sondern müssen Vertreibungen / Austreibungsandrohungen immer dann gewärtigen, wenn sie ihren wirtschaftlichen Nutzen nicht mehr unter Beweis stellen können oder nicht ausreichend bereit waren, sich den religiösen Indoktrinationsversuchen zu unterwerfen.

592:

Spätestens ab 17. Jahrhundert:

- der Judenschaft des Reiches werden über Territorialgrenzen hinaus keine allgemeinen Privilegien von Bedeutung mehr erteilt

18. Jahrhundert:

- Versuche des Reichsoberhauptes an alte Reservatrechte gegenüber Juden wieder anzuknüpfen ( Handhaben: Goldener Opferpfennig und andere Steuern auf Grundlage der Kammerknechtschaft)
- Anknüpfung an Korporationen mit schwach entwickelter Landesherrschaft und Staatlichkeit: Reichsritterschaften und Reichsstädte
- vgl. 1605 / 1666 Privileg über Darlehenswesen der Juden: Juden nur Objekt nicht Subjekt

593:

### **VI.: Tatsächliches Leben der Juden im 16. und 17. Jahrhundert:**

- weder Vertreibungen noch Bekehrungsversuche werden konsequent durchgeführt, weil man auf Juden als kapitalkräftige Geldgeber / Steuerzahler nicht verzichten kann
- Vertreibungen aus Städte auf Einfluss der Zünfte hin

594:

- Verlegung der Existenzgrundlage aufs Land
- traditionell städtische Sozialgruppe → ländliche Schicht
- soziales Niveau sinkt, allgemeine Verarmung (Betteljuden)
- v.a. Vieh- und Pferdehandel

597:

## **VII. ERGEBNISSE:**

### ***spätestens seit 17. Jahrhundert:***

- Rechtsinstitut der kaiserlichen Kammerknechtschaft seines realen Inhalts entlehrt
- säkularer Territorialisierungsprozess macht auch vor Juden nicht halt
- in Gesellschaftsordnung der Frühneuzeit kein Platz für die personalen Aspekte in der Beziehung zwischen Kaiser und Juden
- Überregionale Beziehungen der Juden untereinander bilden sich nur noch unabhängig vom Kaiserhof
- auch dann nur noch in religiösen und kulturellen Angelegenheiten und mit Billigung der Stadt- / Landesobrigkeiten

598:

- Übergang der Kontrollfunktion des Kaisers → Landesfürsten / Städte
- Juden ≠ königsnahe Sozialgruppe

### ***Entwicklungen 14. - 18. Jahrhundert:***

- Territorialisierung / Verdinglichung / Kommerzialisierung des Schutzverhältnisses
- Verländlichung des gesellschaftlichen Status'
- 

599:

- Fiskalisierung des Judenschutzes 1350, endgültig ≈ 1550
- Verschwinden der personalen Elemente → Verschwinden der Schutzwelle, die späteren Antisemitismus hätte eindämmen können (system ethische Verantwortlichkeiten)